



## BEKANNTMACHUNG

### Satzung

über die Verlängerung der Veränderungssperre zur Sicherung der Planung für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 50 „südlich der Schmiedgasse“ für die Flurstücke Nr. 58, 58/2, 62/2, 63 63/4, 63/5, 66,67 68, 68/1,68/2, 74/1, 147/6, 343 (Teilfläche) und 343/2 der Gemarkung Schäftlarn

Vom 24.06.2020

Die Gemeinde Schäftlarn erlässt aufgrund der Beschlussfassung des Gemeinderats vom 24.06.2020 aufgrund der §§ 14, 16 und 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

#### § 1

#### Verlängerung der Veränderungssperre

(1) Die Veränderungssperre zur Sicherung der Planung für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 50 „südlich der Schmiedgasse“ für die Flurstücke Nr. 58, 58/2, 62/2, 63 63/4, 63/5, 66,67 68, 68/1,68/2, 74/1, 147/6, 343 (Teilfläche) und 343/2 der Gemarkung Schäftlarn – Satzung vom 26.07.2018– wird um ein Jahr verlängert.

(2) Die Jahresfrist beginnt mit Ablauf der bisherigen Veränderungssperre.

#### § 2

#### In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

(1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Sie tritt außer Kraft, wenn und soweit der für den Geltungsbereich dieser Satzung aufzustellende Bebauungsplan in Kraft getreten ist, spätestens nach Ablauf des 25.07.2021.

#### Hinweis gemäß § 18 Abs. 3 BauGB:

Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung des Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, so ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten (§ 18 Abs. 1 BauGB).

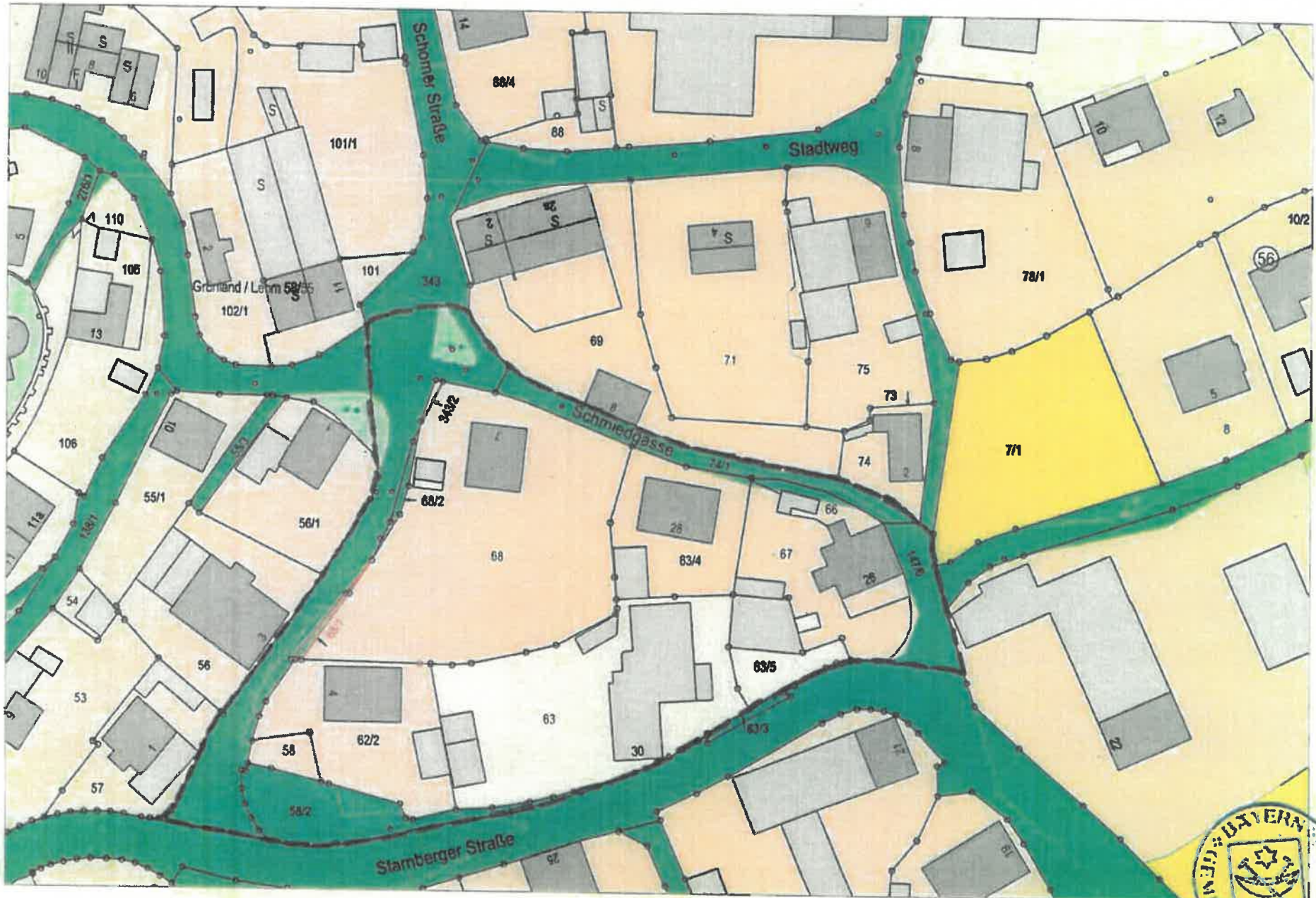
Der Entschädigungsberechtigte kann die Entschädigung verlangen, wenn die im vorangegangenen Satz bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Gemeinde Schäftlarn beantragt (§ 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB).

Gemeinde Schäftlarn  
Hohenschäftlarn, 14.07.2020

*Christian Füst*

Füst  
Erster Bürgermeister

angeheftet: 15.07.2020  
abgenommen: 26.08.2020



Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 24.06.2020

C. Furst

